

An die
Wiener Magistratsabteilung 64
Wien
Übermittelt per Mail an: post@ma64.wien.gv.at

Datum: 10. April 2018
ZVR: 920640321
Vereinsitz: Wien
Vorsitzender: Dr.iur. Michael Halmich, LL.M.
per Adresse: 1140 Wien, Kuefsteingasse 15/4.9
Mail: vorstand@oegern.at
Internet: www.oegern.at
IBAN: AT38 3400 0000 0166 5850
BIC: RZOOAT2L

Stellungnahme zum Entwurf eines zu ändernden Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes (W-KKG)

Sehr geehrte Damen und Herren!

Bezugnehmend auf den vorliegenden Entwurf einer geplanten Änderung des Wiener Katastrophenhilfe- und Krisenmanagementgesetzes (W-KKG) nehmen wir als Österreichische Gesellschaft für Ethik und Recht in der Notfall- und Katastrophenmedizin (ÖGERN) wie folgt Stellung:

Grundsätzlich wird es begrüßt, dass durch den Entwurf die Zuständigkeiten hinsichtlich der Einsatzleitung vor Ort eindeutiger geregelt werden sollen, um Kompetenzstreitigkeiten zu verhindern.

Die gewählte Formulierung der geplanten Novellierung des § 14 W-KKG erscheint uns jedoch im Hinblick auf die rettungsdienstliche Einsatzleitung zu unbestimmt und nimmt keinen Bezug auf einschlägiges Bundesrecht.

Während die Gesamteinsatzleitung im Entwurf einer bestimmten Person übertragen werden soll, die sich aus dem Wiener Feuerwehrgesetz ergibt, wird die Einsatzleitung des Rettungsdienstes nur sehr unbestimmt formuliert und die Entscheidung hierüber, welche Person in concreto die Einsatzleitung zu übernehmen hat, nicht gesetzlich geregelt, sondern der Wiener Berufsrettung übertragen.

In vergleichbaren Rettungssystemen weltweit wird, entsprechend der notfallmedizinisch-wissenschaftlichen Literatur, die rettungsdienstliche Einsatzleitung immer in einen organisatorischen Anteil, der durch einen entsprechend ausgebildeten Sanitäter bzw. Rettungsoffizier abgewickelt wird, und einen medizinischen Anteil, der durch einen entsprechend ausgebildeten Arzt geleitet wird, aufgeteilt. Diese Differenzierung fordern wir auch für die Novelle des § 14 W-KKG ein, zumal dadurch die Anforderungen in der Praxis zielgerichteter umgesetzt werden können.

Eine Differenzierung in der Einsatzleitung zwischen Sanitäter/Rettungsoffizier und (Not-) Arzt ist schon ganz allgemein aufgrund des (bundesrechtlichen) Berufsrechts von Nöten. Nach § 2 Ärztegesetz ist der Arzt zur Ausübung der Medizin berufen. Was davon umfasst ist, wird im Detail im § 2 Abs. 2 Ziffer 1–8 Ärztegesetz aufgelistet. Jedenfalls dazu gehört auch die Durchführung notfall-/katastrophenmedizinischer Maßnahmen. Hingegen sind Sanitäter – genauer gesagt Notfallsanitäter – nach dem Sanitätergesetz befugt zur „Unterstützung des Arztes bei allen notfall- und katastrophenmedizinischen Maßnahmen einschließlich der Betreuung und des sanitätsdienstlichen Transports von Notfallpatienten“ (§ 10 Abs. 1 Ziffer 2 Sanitätergesetz). Die Wortwendung „Unterstützung“ ist hier als Mitwirkung und nicht als Übernahme dieser Aufgaben zu interpretieren, sodass Notfallsanitäter zwar organisatorische/einsatztaktische Entscheidungen (eigenverantwortlich) treffen können, nicht hingegen notfall-/katastrophenmedizinische. Diese sind dem Arzt vorbehalten.

Um als Notarzt im Rahmen von Großunfällen und Katastrophen aus medizinischer Perspektive sorgfältig agieren zu können, wurde im § 40 Ärztegesetz ein eigener Fortbildungslehrgang zum „Leitenden Notarzt“ eingeführt. Die Details zur Ausbildung finden sich im § 40 Abs. 5 Ärztegesetz. Im Hinblick auf die Einsatzleitung wird durch den § 40 Abs. 9 Ärztegesetz folgendes festgelegt: *„Der „Leitende Notarzt“ ist gegenüber den am Einsatz beteiligten Ärzten und Sanitätspersonen weisungsbefugt und hat zur Kennzeichnung Schutzkleidung mit der Aufschrift „Leitender Notarzt“ zu tragen.“*

Wird nun mit der Novelle das Ziel verfolgt, durch partielle Änderung des W-KKG mehr Klarheit in Bezug auf die Einsatzleitung vor Ort zu bekommen, so ist es notwendig, die Berufskompetenzen der unterschiedlich involvierten Gesundheitsberufe entsprechend abzubilden und auch die Bestimmung im Hinblick auf den Leitenden Notarzt (inkl. seiner Weisungsbefugnisse) entsprechend im Landesrecht abzubilden. Somit kann das erklärte Ziel, durch eine Novelle des W-KKG Kompetenzstreitigkeiten zu verhindern, auch entsprechend umgesetzt werden. Dass die aktuell in Geltung befindlichen Bundesgesetze (Berufsrecht für Sanitäter, Ärzte; Bestimmungen für den Leitenden Notarzt) bei einer Novelle landesrechtlicher Bestimmungen jedenfalls Berücksichtigung finden müssen, ergibt sich bereits aus dem verfassungsrechtlichen Berücksichtigungsgebot. Ein Nichtbeachten von einschlägigen Bundesrecht bei der Landesgesetzgebung würde die Landesvorschrift unter Umständen verfassungswidrig (und demnach anfechtbar) machen.

In diesem Zusammenhang erscheint es interessant, dass der aktuell in Geltung befindliche § 14 W-KKG den Leitenden Notarzt entsprechend beinhaltet, dies aber pro futuro nicht mehr in dieser Klarheit abgebildet sein soll. Kompetenzstreitigkeiten sind demnach vorprogrammiert.

Zuletzt weisen wir noch darauf hin, dass nach § 5 Wiener Rettungs- und Krankentransportgesetz (WRKG) die Stadt Wien zur Sicherstellung des Rettungsdienstes für das Gemeindegebiet verpflichtet ist. Zur Erfüllung dieser Aufgabe kann sie einen eigenen Rettungsdienst betreiben (öffentlicher Rettungsdienst). Sie kann sich aber auch der ausschließlichen oder teilweisen Tätigkeit bewilligter Rettungsdienste bedienen und einen Rettungsverbund organisieren. Diese rechtlichen Möglichkeiten der Aufgabenzuteilung an öffentliche/bewilligte Organisationen sollte so auch im neu zu regelnden § 14 W-KKG abgebildet werden, zumal aus dem WRKG keine Einzelstellung für die Berufsrettung Wien ableitbar ist.

Aufgrund unserer Ausführungen schlagen wir demnach vor, die Formulierung im zu ändernden § 14 W-KKG über den Leitenden Notarzt im Wesentlichen unverändert zu übernehmen und um den organisatorischen Einsatzleiter zu ergänzen. Der § 14 W-KKG neu könnte zukünftig wie folgt lauten:

Einsatzleitung vor Ort

§ 14. Die Einsatzleitung vor Ort obliegt dem Einsatzleiter im Sinne des Wiener Feuerwehrgesetzes in der jeweils geltenden Fassung. Die rettungsdienstliche Einsatzleitung vor Ort obliegt in medizinischer Hinsicht dem Leitenden Notarzt im Sinne des § 40 Abs. 4 Ärztegesetz idgF., welcher vom zur Sicherstellung des Rettungsdienstes durch die Stadt Wien beauftragten öffentlichen bzw. bewilligten Rettungsdienst hierfür bestimmt wurde, und in organisatorischer Hinsicht dem Leitenden Sanitäter (Rettungsoffizier), der ebenso vom zur Sicherstellung des Rettungsdienstes durch die Stadt Wien beauftragten öffentlichen bzw. bewilligten Rettungsdienst hierfür bestimmt wurde.

Wir sind der Ansicht, dass mit dieser Formulierung sowohl eine international vergleichbare ausreichend bestimmte Regelung getroffen wird, als auch die verfassungsrechtlichen Vorgaben (Berücksichtigung einschlägiges Bundes- und Landesrecht) entsprechend umgesetzt sind.

Für die ÖGERN zeichnet,

Dr.iur. Michael Halmich LL.M.
(Vorsitzender)